

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 09/2020
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Donnerstag, den 29. Oktober 2020, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindezentrum Lindgraben.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:47 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:

- 1) Bgm. Klaus SCHÜTZ
- 2) 2.Vizebgm. Andreas TREMMEL
- 3) GV. Ing. Susanna GRÖSSING
- 4) GV. Arnold GRADWOHL
- 5) GR. Rudolf MANNINGER
- 6) GR. Ing. Klaus TREMMEL
- 7) GR. Ing. Markus PRANDL
- 8) GR. Günter KOPHANDL
- 9) GR. Franz SCHOCK
- 10) GR. Christian SACHS (als Ersatz)

ÖVP-Fraktion:

- 11) 1.Vizebgm. Johann OBERHOFER
- 12) GV. Martin TREMMEL
- 13) GR. Michael WILFINGER
- 14) GR. Dipl.-Ing. Katharina THRACKL
- 15) GR. Roman UNGER
- 16) GR. Franz LEBINGER
- 17) GR. Franz REITTER (als Ersatz)

ZDORF-Fraktion:

- 18) GV. Werner SCHÖLL
- 19) GR. Ing. Jürgen STEINER
- 20) GR. Maria SCHWEIKERT

a) entschuldigt:

GR. Martin SCHÜTZ

b) unentschuldigt:

GR. Gerhard BINDER

Als Schriftführerin fungierte VB Sandra Karázman.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 21. Oktober 2020 mittels E-Mail-Einladung bzw. Kurrende.

Der Vorsitzende, Bgm. Klaus SCHÜTZ, eröffnet um 19.30 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden zur Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GV. Arnold Gradwohl (SPÖ) und GR. Dipl.-Ing. Katharina Thrackl (ÖVP).

Bgm. Klaus Schütz beantragt, den TOP 11.) **S31 Burgenland Schnellstraße – Errichtung Stützmauer – Öffentliches Gut**, in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dieser Antrag wird einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

Tagesordnung

- 1.) 12. Änderung digitaler Flächenwidmungsplan;
- 2.) Darlehensaufnahme gem. § 72 Abs. 5 Bgld. GemO für die Liquiditätssicherung der Gemeinde infolge des vorläufig erstellten 1. Nachtragsvoranschlages 2020;
- 3.) vorläufige Eröffnungsbilanz per 30.09.2020;
- 4.) Neubau Gemeindeamt samt VA-Saal;
 - a. weitere Vorgangsweise bzgl. Zertifizierung klimaaktiv Silber – div. Beschlussfassungen Nachtragsangebote (Baumeister, Schlosser, Sonnenschutz, Spengler, HKLS u. Elektro, Zimmerer);
 - b. Ergebnis/Status quo Angebotseinholung Inneneinrichtung;
 - c. Vergabe E-Ladestationen u. Monitoring an die Energie Burgenland;
- 5.) Einmalige, nicht rückzahlbare Geldleistungen (Weihnachtsbeihilfe) an Gemeindebedienstete;
- 6.) Gemeindezentrum Lindgraben – Vergabe Errichtung Vordach;
- 7.) Freiwillige Feuerwehr Kobersdorf – Ankauf Mannschaftsfahrzeug;
- 8.) Projekt NH+ Zwischenbericht per August 2020;
- 9.) Projekt Errichtung Bogenschießparcours – Beschlussfassung über die Verpachtung des Grundstücks Nr.: 2200 und 2183 mit einem Pachtpreis von € 0,007/m²;
- 10.) VO Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut bzgl. Gst. Nr. 314/145, KG Lindgraben;
- 11.) S31 Burgenland Schnellstraße – Errichtung Stützmauer – Öffentliches Gut;
- 12.) Allfälliges;

1.) 12. Änderung digitaler Flächenwidmungsplan;

Die 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde beinhaltet 13 Änderungspunkte, wobei der 12. Änderungspunkt entfallen ist. Zu den Änderungspunkten 2 und 10 gab es Änderungen gegenüber der Auflage. Der Änderungspunkt 13 wurde als Zusatz gegenüber der Auflage in das Umwidmungsverfahren aufgenommen. Es handelt sich beim Umwidmungsverfahren teilweise um befristete Baulandwidmungen, um Kenntlichmachung von Strom- und Gasleitungen, etc.. Die einzelnen Änderungspunkte werden vom Vorsitzenden ohne Nennung von Namen der Widmungswerber erläutert.

Die 12. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes ist im Gemeindeamt öffentlich aufgelegt. Während der 6-wöchigen Auflagefrist bzw. im Rahmen des Änderungsverfahrens sind Eingaben (Stellungnahmen der einzelnen Abteilungen vom Amt d. Bgld. Landesregierung) eingetroffen. Sämtliche eingetroffene Eingaben/Erinnerungen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Betreffend Änderungspunkte 2 und 10 (= Änderung gegenüber der Auflage) wurden die betroffenen Anrainer schriftlich verständigt und gleichzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.

Der zusätzliche Änderungspunkt 13 betrifft die Umwidmung von Grundstücken bei der Synagoge. Das Land Burgenland (LIB GmbH) will zwecks Bespielung der Synagoge ein Bürogebäude und eine WC-Anlage bauen. Es muss in Bauland-Mischgebiet umgewidmet werden, damit die Bebauung in Ordnung geht.

Die betroffenen Anrainer des Änderungspunktes 13 wurden über diesen zusätzlichen Änderungspunkt gegenüber der Auflage schriftlich verständigt und somit die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.

Die 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes **wird** – auf Antrag des

mit einstimmigem Beschluss

(**TOP 1**), *anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür,*

unter Erlassung nachstehender Verordnung genehmigt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 29.10.2020, Zahl: 031-2/1-2020 mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung)

Aufgrund des § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz (Bgld. RPEG), LGBI. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kobersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 27.05.2005, in der Fassung der 11. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 19148; Planverfasser AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
(Der Bürgermeister)

2.) Darlehensaufnahme gem. § 72 Abs. 5 Bgld. GemO für die Liquiditätssicherung der Gemeinde infolge des vorläufig erstellten 1. Nachtragsvoranschlags 2020

Für die Liquiditätssicherung der Gemeindegebarung wird ein Darlehen in Höhe von EUR 350.000,00 benötigt. Der Beschluss muss heute gefasst werden.

Angebote wurden bei folgenden Bankinstituten eingeholt:

- RAIKA
- BAWAG P.S.K.
- Bank Austria

Lediglich ein Angebot ging von der Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin ein. Der Vorsitzende berichtet genau über das Angebot.

Angebot:

- einmal ausnutzbarer Kredit in der Höhe von € 350.000,00
- Sollzinsen 0,658 % p.a. gebunden an EURIBOR 3 Monate, Durchschnitt VorVormonat mit einem Aufschlag von 1,138 % absolut, Anpassung vierteljährlich erstmals am 01.01.2021, Mindestzinssatz 0,658 % p.a.

- Zuzählung nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
- Zinsanpassung vierteljährlich jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.
- Keine Bearbeitungsgebühr
- Abschlusskosten pro Abschlusstermin: € 42,83
- Abschlusstermine vierteljährlich jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres
- Rückzahlung in 60 monatlichen Pauschalraten in der Höhe von € 5.946,95, beginnend mit 31.01.2021, Anlaufzinsen sind bis zum 31.12.2020 zu zahlen, Laufzeitanpassung bei Konditionenänderung
- Vorzeitige Rückzahlung des Gesamtbetrages oder von Teilbeträgen ist jederzeit ohne Pönale möglich

Dieses Angebot ist bis 30.11.2020 gültig.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 2), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden der Darlehensaufnahme zwecks Liquiditätssicherung bei der Raika Draßmarkt-Kobersdorf-St.Martin in Höhe von EUR 350.000,00 laut schriftlichem Angebot vom 14.10.2020 zu. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nachträglich beim Land einzuholen.

3.) Vorläufige Eröffnungsbilanz per 30.09.2020

Die fehlenden Positionen wurden seit der letzten Beschlussfassung vom 29.09.2020 noch eingearbeitet. Nun kann die vorläufige Eröffnungsbilanz per 30.09.2020 mit EUR 20.386.277,24 Aktiva und EUR 20.386.277,24 Passiva (siehe Beilage A) beschlossen werden.

Steiner Jürgen erkundigt sich, ob es vom Steuerberater durchgesehen wurde. Der Vorsitzende erklärt, dass die Eröffnungsbilanz von der PSC (EDV-Betreuerfirma), der Steuerberaterfirma (BDO) und AL Patricia Steiner gemeinsam ausgearbeitet wurde.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 3), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden der vorliegenden vorläufigen Eröffnungsbilanz per 30.09.2020 zu. Änderungen wären ab Beschlussdatum binnen 5 Jahren noch möglich.

4.) Neubau Gemeindeamt samt VA-Saal

a. weitere Vorgangsweise bzgl. Zertifizierung klimaaktiv Silber – div. Beschlussfassungen Nachtragsangebote (Baumeister, Schlosser, Sonnenschutz, Spengler, HKLS u. Elektro, Zimmerer);

Aus dem Fördertopf des KIG 2020 (Kommunales Investitionspaket) können EUR 196.700,- ausgeschöpft werden. GR. Ing. Jürgen Steiner berichtet über die Zertifizierung. 750 Punkte werden benötigt, 775 sind derzeit vorhanden. Es wurde z.B. auf den Sonnenschutz in der Teeküche verzichtet, daher verliert die Gemeinde ein paar Punkte. Aber ein Polster ist noch da. Verschiedene Messungen sind noch zur Planung dazu gekommen. Luftqualitätsmessung usw. müssen gemacht werden. Allerdings kann erst eingereicht werden, wenn das Gemeindeamt samt VA-Saal fertig ist.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 4a), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür,

stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden zu, die einzelnen Maßnahmen laut Nachtragsangebote für Baumeister-, Schlosser-, Sonnenschutz-, Spengler und HKLS- u. Elektroarbeiten zu beauftragen, damit die Zertifizierung „klimaaktiv Silber-Standard“ für die Förderung aus dem KIG 2020-Fördertopf erreicht werden kann. Die Kosten für die zusätzlichen Maßnahmen liegen bei EUR 97.391,81 (netto).

b. Ergebnis/Status quo Angebotseinholung Inneneinrichtung:

Endgültige Bestbieter für die Möbel/Einrichtung sind eingelangt:

Büromöbel: Bene - € 34.377,05
Arper: Wohnzeile 4 - € 4.573,50
Muuto: Wohnzeile 4 - € 21.698,50
Hussl: Wohnzeile 4 - € 67.294,00
Hay: Wohnzeile 4 - € 3.356,50

Die Ausschreibung für die Tischlerarbeiten der Einrichtung (Bürgerservice, Teeküche, Archiv, Technikkasten im VA-Saal) wird demnächst versendet.

c. Vergabe E-Ladestationen u. Monitoring an die Energie Burgenland:

Das Angebot für die E-Ladestationen der Energie Burgenland ist eingelangt. Für 2 Stück kommen die Kosten auf ca. € 8.000,-. Ein Schaltkasten wird auch noch benötigt. Das Monitoring (Energiemanagementportal Smartmonitor + Photovoltaik Monitoring System mit Visualisierung über Großmonitor) kommt auf ca. € 5.000,- bis € 6.000,-).

Der Bürgermeister erklärt, dass die Autoladestationen hinter das Gemeindeamt kommen. Für die E-Räder kommen sie vor das Gemeindeamt.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 4c), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür,

stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden zu, die Energie Burgenland mit der Lieferung von zwei E-Ladestationen samt Zubehör zum Preis von EUR 7.110,18 (brutto) sowie mit dem Monitoring bzgl. Energieverbrauch in Höhe von EUR 5.263,07 (brutto) zu beauftragen. Die weiteren jährlichen Kosten (= Servicepauschalen) durch die Beauftragung an die Energie Burgenland belaufen sich auf EUR 1.463,93 (brutto).

5.) Einmalige, nicht rückzahlbare Geldleistungen (Weihnachtsbeihilfe) an Gemeindebedienstete

Im Vorjahr wurden für Vollzeitkräfte € 143,- und für Teilzeitkräfte € 71,50 ausbezahlt. Das wären in Summe € 4.554,50.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Vorschlag kam, heuer nur € 100,- für Vollzeitkräfte und € 50,00- für Teilzeitkräfte auszuzahlen.

GR. Werner Schöll ersucht daraufhin, dass die Weihnachtsbeihilfe wie im Vorjahr ausbezahlt werden soll. Die Mitarbeiter haben es sich verdient.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür,

stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden zu, eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldleistung (Weihnachtsbeihilfe) an die Gemeindebediensteten in Form von Gutscheinen auszuzahlen. Für Vollzeitbeschäftigte EUR 143,00 und für geringfügig Beschäftigte EUR 71,50 (= 5,317 % von V/2).

6.) Gemeindezentrum Lindgraben – Vergabe Errichtung Vordach;

Das Vordach war zuerst über den ganzen Vorplatz bis zur Stiege geplant. Dies wäre jedoch zu teuer geworden.

Die abgegebenen Angebote der Fa. Stahlbau Boross, der Fa. Metallbau Novakovic GmbH und der Fa. Sonnenoase Kölly & Wilfinger Wintergarten GmbH wurden von Architekt DI Alfred Piniel auf ihre rechnerische Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

- Fa. Metallbau Novakovic GmbH - € 13.380,00 (brutto)
- Fa. Stahlbau Boross - € 15.662,40 (brutto)

Das Angebot der Fa. Sonnenoase Kölly & Wilfinger Wintergarten GmbH entspricht mit EUR 12.979,73 (brutto) nicht vollständig den Ausschreibungsvorgaben.

Der Architekt DI Alfred Piniel empfiehlt daher, auf Grund der Prüfergebnisse die Fa. Metallbau Novakovic GmbH mit der Errichtung des Vordaches beim Gemeindezentrum Lindgraben zu beauftragen.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 6), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden der Errichtung des Vordaches beim Gemeindezentrum Lindgraben in Höhe von EUR 13.380,00 (brutto) zu.

7.) Freiwillige Feuerwehr Kobersdorf – Ankauf Mannschaftsfahrzeug;

Die FF Kobersdorf hätte schon voriges Jahr ein Fahrzeug ankaufen müssen. Das alte Fahrzeug bekommt heuer kein Pickerl mehr. Angebote wurden seitens der FF Kobersdorf eingeholt.

- Fa. Dlouhy in Tulln - € 63.865,28 (netto)
- Fa. Nusser in Feldkirchen - € 28.137,50 (netto)
- Fa. MAN in Leopoldsdorf - € 37.300,- (netto)
- Fa. Porsche in Liesing - € 47.739,88 (netto)
- Fa. Riedler in Wolfsbach - € 31.329,- (netto)
- Fa. RAI Technik in Steyr - € 29.835,80 (netto)

Die Risikoanalyse ergab:

Kobersdorf: 5

Oberpetersdorf: 3

Lindgraben: 2

Die Risikoanalyse ist sehr wichtig, da es dadurch auch immer wieder Förderungen gibt. Die Schosspiele und Schule wurden bei der ersten Risikoanalyse nicht mit eingerechnet. Daher ist ein Einspruch ergangen. Durch die neuerliche Analyse ist die FF Kobersdorf zu einem neuen Kommandofahrzeug berechtigt.

GV. Arnold Gradwohl und GR. Rudolf Manninger erkundigen sich, warum jetzt ein Kommandofahrzeug gebraucht wird und kein Mannschaftsfahrzeug.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin, dass es der FF Kobersdorf auf Grund des Rankings zusteht und es immer gut ist, wenn ein besseres Fahrzeug (mit besserer Ausrüstung) angekauft werden kann.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 7), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden dem Ankauf eines Kommandofahrzeuges bei der Fa. Nusser aus Feldkirchen mit EUR 33.765,00 (brutto) zu. Die Abwicklung der Bestellung erfolgt über die FF Kobersdorf. Seitens der Gemeinde erfolgt lediglich die Anweisung der Subvention an die FF Kobersdorf.

8.) Projekt NH+ Zwischenbericht per August 2020

Der Vorsitzende berichtet über die Einsätze der Ehrenamtlichen und die Ausgaben des Projekts „Nachbarschaftshilfe plus“. Die durchschnittlichen Kosten pro Jahr betragen ca. € 12.000,-.

GR. Ing. Jürgen Steiner erkundigt sich bzgl. Fr. Schubaschitz Waltraut (Krisenhotline). Laut Bürgermeister wird es von den Bürgern ganz gut aufgenommen.

Der Vorsitzende bedankt sich auch bei den Ehrenamtlichen und hofft, dass das Projekt weiterhin so gut läuft.

9.) Projekt Errichtung Bogenschießparcours – Beschlussfassung über die Verpachtung des Grundstücks Nr.: 2200 und 2183 mit einem Pachtpreis von € 0,007/m²

Die schriftliche Zustimmung des Jagdausschusses Koberndorf für die Nutzung der Grundstücke Nr. 2200 und 2183, KG Koberndorf liegt nun vor. Die besagten Grundstücke könnten nun an den Bogenschießverein verpachtet werden. Der Vorsitzende macht den Vorschlag, dass der Pachtpreis wie bei den restlichen landwirtschaftlichen Gemeindegrundstücken verrechnet werden sollte.

Geplantes Vorhaben: eine Station fürs Zielschießen und ein Bogenschießparcours. Der Jagdleiter bekommt € 150,- pro Jahr als Entschädigung.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 9), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zu, die Grundstücke Nr. 2200 und 2183, KG Koberndorf an den Bogenschießverein Koberndorf zwecks Errichtung eines Bogenschießparcours zu verpachten. Die Abklärungen mit der BH Oberpullendorf zwecks Einreichung liegen im Verantwortungsbereich des Bogenschießvereins (vertreten durch Herrn Michael Bock).

10.) VO Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut bzgl Gst. Nr. 314/145, KG Lindgraben

Es handelt sich dabei um einen Weg für die Lagerung des Hackschnitzelgutes in der KG Lindgraben. 144 m² werden vom neuen Besitzer abgelöst. Hiefür ist folgende VO zu erlassen:

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 10), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, erlässt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Koberndorf vom 29.10.2020, Zl.: 612-5/3-2020:

Gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung Koch & Partner ZT GmbH, 7332 Koberndorf, vom 31.08.2020, GZ.: 2380/20, werden nachstehende Trennstücke (T)

- a) aus dem öffentlichen Gut, Gst. Nr. 314/145, KG. 33031 Lindgraben, ausgeschieden:
T 1 im Ausmaß von 144 m² und mit dem Gst. Nr. 314/93, EZ 26 vereinigt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Klaus SCHÜTZ)

11.) S31 Burgenland Schnellstraße – Errichtung Stützmauer – Öffentliches Gut;

Der Beschluss über das von der ASFINAG übermittelte Übereinkommen (BEILAGE B), betreffend Grundeinlöse für das Projekt S31 Burgenland Schnellstraße, Sicherheitsausbau Mattersburg bis Weppersdorf, samt Nebenanlagen muss heute gefasst werden. Wenn nicht, kann es zu einer Enteignung kommen.

Mit einstimmigem Beschluss

(**TOP 11**), anwesend: 20, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden dem vorliegenden Übereinkommen einstimmig zu.

12.) Allfälliges;

- a) 2 Angebote für den Urnenhain sind eingegangen. Die beiden Angebote werden noch an den Gemeinderat ausgeschickt. Der Bereich in der Mitte sieht gut aus und es wird mit der evangelischen Pfarrgemeinde noch diskutiert.
- b) Pauer-Mascha – Einzäunung ist nicht durchsichtig. Der Bürgermeister wird mit Fam. Pauer-Mascha ein Gespräch führen.
- c) GR. Günter Kophandl: Ferienbetreuung in der Schule – 1 – 2 Kinder sind nur anwesend. Ist das sinnvoll? Der Bürgermeister möchte gerne rechtlich überprüfen welche Möglichkeiten es gibt.
- d) GR. Günter Kophandl: Fa. Novakovic bzgl. Zaun benachrichtigen. Es ist wieder ein Reh durchgekommen.
- e) GR. Günter Kophandl: Corona – Dürfen Vereine noch in den Turnsaal? Bis jetzt keine gegenteilige Regelung seitens der Regierung.
- f) GR. Ing. Klaus Tremmel: VS Oberpetersdorf: Zählerkasten wurden noch nicht eingemauert? Fa. Vogler erledigt das demnächst.
- g) GR. Ing. Klaus Tremmel: Kleber für Schrift auf NMS besorgen, fällt schon runter.
- h) GR. Ing. Jürgen Steiner: Schloss Vertrag? Frist ist noch nicht vorbei!
- i) GR. Ing. Jürgen Steiner: Vordach Lindgraben – Wer prüft das Vorhaben? Laut Bgm. Schütz Architekt DI Alfred Piniei
- j) GR. Ing. Jürgen Steiner – Unterschriftenliste bzgl. Schulbusse? Laut Bgm. Schütz gibt es einen Termin, wo auch die beiden Direktorinnen dabei sein werden.
- k) Bekanntgabe des nächsten GR-Sitzungstermin laut Vorsitzendem: Montag, 30.11.2020, 19,30 Uhr

Abschließend bedankt sich Bgm. Klaus Schütz für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 20,47 Uhr.

g.g.g



TEST Marktgemeinde Kobersdorf TEST
Eröffnungsbilanz 2020

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
A	Langfristiges Vermögen	10	19.894.643,07
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	0,00
A.II	Sachanlagen	102	17.168.989,36
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	8.526.500,54
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	2.555.792,39
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	1.427.312,59
A.II.4	Sonderanlagen	1024	4.351.163,54
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	213.709,99
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	94.510,31
A.II.7	Kulturgüter	1027	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	0,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	2.662.772,22
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	2.662.772,22
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	106	62.881,49
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	62.881,49

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
B	Kurzfristiges Vermögen	11	491.634,17
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	40.454,78
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	1.663,27
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	28.158,12
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	10.633,39
B.II	Vorräte	114	0,00
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	448.275,00
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	286.086,26
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	162.188,74
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	2.904,39
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	2.904,39
Summe Aktiva (10 + 11)			20.386.277,24

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	13.400.084,25
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	10.575.195,47
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	10.575.195,47
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	123	162.188,74
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	162.188,74
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	2.662.700,04
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	2.662.700,04
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13	4.461.084,54
D.I	Investitionszuschüsse	131	4.461.084,54
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	4.140.363,36
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	320.721,18
E	Langfristige Fremdmittel	14	2.290.032,89
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	1.547.409,38
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	1.547.409,38
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	274.964,88
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	274.964,88
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	467.658,63
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	340.076,04
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432	127.582,59
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
F	Kurzfristige Fremdmittel	15	235.075,56
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	0,00
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	157.927,10
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	86.586,26
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	71.340,84
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	77.029,66
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	77.029,66
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	118,80
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	118,80
Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)			20.386.277,24

Seite	Inhalt
3	Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

„ Die Selbstberechnung wurde
unter Erf-Nr.:
vorgenommen “

S31STM/GemKobersdÖG/ Dr.REE/AI / SONST

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Kobersdorf (Öffentliches Gut) Anteil 1/1
Hauptstraße 38, 7332 Kobersdorf
vorübergehende Anschrift: Schulgasse 1, 7341 Lindgraben

E-Mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at
Tel.: 02618/8200

im Folgenden kurz „**Verkäuferseite**“ genannt einerseits und

der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung),
gemäß § 11 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997 vertreten
durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
(ASFINAG), FN92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, diese vertreten
durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d,
Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien

E-Mail: grundeinloese-wien@asfinag.at
Tel.: +43(0)50108-14870

im Folgenden kurz „**Käuferseite**“ genannt andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse für das Projekt S31 Burgenland Schnellstraße, Sicherheitsausbau Mattersburg bis Weppersdorf, samt Nebenanlagen.

Die Verkäuferseite ist bürgerliche Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaften, von der die im Punkt II. aufgelisteten Grundstücke durch die Käuferseite voraussichtlich wie folgt beansprucht und unentgeltlich eingelöst wird:

II. Beanspruchung und Ablöse

Tfl.Nr.	KG	Gst. Nr.	EZ	BA	Kat. Fläche m ²	Kauf m ²	€/m ²	Entschädigung €
WE50	Weppersdorf	3885/2	6	LN	4.605	136	0,00	0,00
KO20	Kobersdorf	3774	3	LN	6.088	580	0,00	0,00
KO30	Kobersdorf	3142/4	3	LN	2.712	356	0,00	0,00
Gesamtentschädigung:								0,00

Die Verkäuferseite überträgt die nach Punkt II. aufgelisteten Kauf-Grundflächen und die Käuferseite übernimmt diese in dem für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Ausmaß, um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme, lastenfrei in das Eigentum der Käuferseite. Die Abwicklung des Rechtsgeschäftes erfolgt über die Käuferseite.

Die Verkäuferseite verzichtet auf eine allfällige Optionsausübung nach § 6 Absatz 2 UStG 1994.

Mit der Bezahlung der nach Endabrechnung berechneten Entschädigung sind sämtliche wie immer geartete Ansprüche gegenüber der Käuferseite abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollten zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Kauf-Grundflächen (im Ausmaß von nicht mehr als 10 % der im Punkt II. angeführten Summe aller Flächen) benötigt werden, so können diese zum vereinbarten m²-Preis und zu denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung zusätzlich dauernd in Anspruch genommen werden, wobei zugesichert wird, dass eine zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung stehende Frucht abgeerntet werden kann oder Entschädigung geleistet wird. Im Falle einer Vergrößerung der Kauffläche können sich vorübergehend in Anspruch genommene Flächen entsprechend verschieben, wobei ein zusätzlicher Nachteil, sollte dieser eintreten, im Rahmen der Endvermessung und Endabrechnung geprüft und berücksichtigt wird.

Dies gilt für die Einräumung gegenständlicher Dienstbarkeitsgrundflächen bzw. Miet-Grundflächen sinngemäß.

IV. Altlasten

Die Verkäuferseite sichert zu, dass ihr auf den gegenständlichen Grundflächen keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundflächen und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaften frei von Altlasten sind.

V. Lastenfreiheit

Die Verkäuferseite verpflichtet sich, die Kauf- Grundflächen satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen Bestandverhältnissen (z.B. Pächter, Mieter, Nutzungsberechtigte, etc.), frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Käuferseite zu übergeben.

Ausgenommen sind folgende bürgerlichen Dienstbarkeiten:

- ob EZ 3 KG 33021 Kobersdorf C-LNr. 1 Dienstbarkeit einer elektrischen Leitung auf Gst-Nr. 3142/4 für Energie Burgenland Aktiengesellschaft;
- ob EZ 6 KG 33065 Weppersdorf C-LNr. 5 Dienstbarkeit der Duldung der Verlegung von Gasleitungen, sowie deren Bestand und Betrieb hins. Gst-Nr. 3774, u.a. .

Ausgenommen sind folgende außerbürgerlichen Dienstbarkeiten

- keine

Die Verkäuferseite verpflichtet sich jedenfalls, die Käuferseite aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärung erfolgt durch die Käuferseite, die auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat. Der Käuferseite ist im Übrigen der Zustand der Liegenschaften in der Natur bekannt und entbindet diese die Verkäuferseite von allen Verpflichtungen und Gewährleistungen mit Ausnahme etwaiger Bodenkontaminationen.

VI. Benützung und Genehmigungen

Die Käuferseite sowie die von ihr beauftragten bauausführenden Unternehmen und deren Organe sind berechtigt, die gemäß Punkt II. voraussichtlich benötigten Grundflächen sofort mit Beginn des Straßenbaues oder bei vorausgehenden notwendigen Vorarbeiten in Besitz zu nehmen.

Es wird zugesichert, dass eine zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung stehende Frucht, sofern diese nicht bereits durch die Käuferseite entschädigt wird, abgeerntet werden kann. Sollte die Fläche zuvor durch die Käuferseite beansprucht werden, werden entstehende Schäden im Nachhinein abgegolten.

Die Verkäuferseite stimmt hinsichtlich der eingelösten bzw. in sonstiger Weise beanspruchten Grundflächen sämtlichen notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (wie z.B. Wasserrecht, Forstrecht, etc.) ausdrücklich zu, soweit sie für die Errichtung des gegenständlichen Projektes samt Nebenanlagen und Begleiteinrichtungen notwendig sind.

VII. Zahlungsmodalitäten

entfällt

VIII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird nach Verkehrsfreigabe und Katasterschlussvermessung durch die Käuferseite auf deren Kosten veranlasst.

Die Verkäuferseite verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche für die Verbücherung notwendigen Urkunden den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend gegen Kostenersatz zu unterfertigen. Für die Einverleibung von Dienstbarkeiten gilt dies sinngemäß.

IX. Verpflichtungen der Verkäuferseite - Weiterveräußerung

Sollte die Verkäuferseite, bevor die grundbücherliche Durchführung der mit diesem Übereinkommen begründeten Übereignungsverpflichtungen und Dienstbarkeiten abgeschlossen ist, übereinkommensgegenständliche Grundstücke oder Grundstücksteile an Dritte veräußern, verpflichtet diese sich, die Erwerberseite nachweislich von diesem Übereinkommen und den damit verbundenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.

Die Verkäuferseite sichert in diesem Fall zu, sämtliche Pflichten aus diesem Übereinkommen an die Erwerberseite zu überbinden. Insbesondere ist die Verkäuferseite gehalten, auf die Verpflichtung hinzuweisen, sämtliche Urkunden, die für die Verbücherung des Eigentumsrechts der eingelösten Grundflächen notwendig sind, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend gegen Kostenersatz durch die Käuferseite zu unterfertigen und eine sich allenfalls nach Endabrechnung ergebende Überzahlung zurückzuzahlen.

Die Verkäuferseite ist damit einverstanden, dass die Restablösesumme derjenige erhält, der zum Zeitpunkt der Verbücherung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen im Grundbuch als Eigentümer aufscheint. Die Verkäuferseite verpflichtet sich, eine allfällige Veräußerung sowie das Ableben eines Miteigentümers der Verkäuferseite sofort schriftlich bekannt zu geben und die Käuferseite hinsichtlich aller Folgen des Eigentumswechsels vollkommen schad- und klaglos zu halten.

X. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, die mit dem Erwerb der Grundstücke entstehenden Gebühren, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer, die Kosten der Vermarkung und Vermessung sowie die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung gehen zur Gänze zu Lasten der Käuferseite. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil selbst aufzukommen.

Die Käuferseite wird das vorliegende Übereinkommen zur Steuervorschreibung anzeigen.

Dies gilt jedoch nicht für die Mietflächen, welche vermietetseits dem Finanzamt zur Vergebührung angezeigt werden müssen. Die hiebei anfallenden Gebühren werden unter Nachweis der vermietetseits getätigten Zahlung auf das im gegenständlichen Übereinkommen angegebene Konto mietetseits binnen 6 Wochen ersetzt.

XI. Einlöse von Restflächen

entfällt

XII. Rücktritt

entfällt

XIII. Meistbegünstigungsklausel

entfällt

XIV. Zahlungsweg

entfällt

XV. DSGVO

Die gefertigte Nutzungsgeberseite (Verkäuferseite) stimmt zu, dass ihre persönlichen Daten, nämlich Name, Sozialversicherungsnummer (Firmenbuchnummer), Adresse, Telefonnummer und Bankdaten zum Zweck der Planung und Errichtung des unter Pkt. I genannten Projektes durch die ASFINAG bzw. die ASFINAG Bau Management GmbH verarbeitet und die Daten zum Zweck des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken sowie von grundstücksbezogenen Rechten an die Rechtsvertreter der ASFINAG, Frau Rechtsanwältin Dr. Helga Rettig-Strauss weitergegeben werden. Die Nutzungsgeberseite (Verkäuferseite) hat das Recht Auskunft über gespeicherte Daten zu verlangen und kann ggf. deren Richtigstellung oder Vervollständigung verlangen. Ebenso kann die Nutzungsgeberseite (Verkäuferseite) unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der Daten verlangen, z.B. dann, wenn diese nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden. Zusätzliche Informationen zu Art und Umfang der von der ASFINAG durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie zum Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.asfinag.at/privacy. Weiters ist es möglich, per E-Mail den Datenschutzbeauftragten der ASFINAG unter datenschutz@asfinag.at zu kontaktieren sowie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

XVI. Schlussbestimmungen

Festgestellt wird, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs in Form eines Enteignungsverfahrens nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 erworben werden. Der Vorgang ist sohin gem. § 3 Abs. 1 Z 8 GrEStG von der Verpflichtung zur Leistung der Grunderwerbsteuer und gemäß § 30 Abs. 2 Z 3 EstG von der Verpflichtung zur Leistung der Immobilienertragsteuer ausgenommen.

Das unmittelbar drohende Behördenverfahren im Sinne der vorangeführten Bestimmungen wurde der Verkäuferseite durch die Käuferseite zur Kenntnis gebracht, was mit Unterfertigung dieses Übereinkommens bestätigt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Originalvertrag befindet sich bei der Käuferseite. Die Verkäuferseite erhält eine Kopie.

XVII. Sonstige Vereinbarungen

Die Verkäuferseite nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend den Bestimmungen des §12 BStG bestehende und durch das gegenständliche Projekt unterbrochene Verkehrsbeziehungen (Straßen u. Wege) durch die Käuferseite wiederhergestellt werden. Eine Änderung der Erhaltungspflicht tritt nicht ein. Im Zuge der Endvermessung und Verbücherung werden die neuen zugehörigen Grundflächen dem bisherigen Wegehalter in dessen Eigentum übertragen.

....., am

....., am

Verkäuferseite:

Käuferseite:

ASFINAG Bau Management GmbH
im Vollmachtsnamen der ASFINAG

.....
Bürgermeister

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom _____ .